

positiv, für C eine andere Quelle als das Register durch Vergleichung der in R und C überlieferten Paralleltexte zu erweisen, bringt aber nur Einzelheiten, die nicht entscheiden können¹. IX, 66a und IX, 82, das erstere nur in C, das zweite nur in R überliefert, sind doppelseitige Ausfertigungen eines päpstlichen Vergleichs zwischen dem Abt Domitius und dem Praepositus Antonius, von denen das eine 'Domitio presbytero et abbati', das andere 'Antonio subdiacono et Dometio abbati atque presbytero a paribus' überschrieben ist. Hier haben wir zweifellos doppelte Registrierung vor uns; der zweiten lag das Exemplar für Antonius, der ersten das für Domitius zu Grunde. Dass beide registriert wurden und dass das eine in C, das andere in R erscheint, bietet keine Schwierigkeit. Auch IX, 176 an Maximus von Salona ist zweimal ins Register aufgenommen worden; R hat es auch doppelt übernommen als I/II 95 und 128, während C nur das zweite Exemplar hat, was sich aus der Stellung unzweifelhaft ergibt². I, 60 und 62 sind Empfehlungsbriefe für eine gewisse Catella, die sich nur durch die Arenga von einander unterscheiden, sonst völlig identisch sind. Stände eines von beiden nur in C, Peitz würde ihm sicher seine Registerherkunft bestreiten und es auf irgend eine Konzeptsammlung des päpstlichen Archivs zurückführen. Tatsächlich haben aber hier zwei fast gleiche Ausfertigungen im Register gestanden. Schon in der Avellana sehen wir zwei verschiedene Fassungen des gleichen Briefes an den gleichen Empfänger, die beide registriert worden sind³. Es ist also keineswegs erwiesen, dass IX, 66a nicht im Register gestanden haben kann.

haben dürfen. Das beweist klar, dass grade in den für die Frage der Registerherkunft entscheidenden Punkten die reinen P- und C-Briefe sich von den R-Briefen in keiner Weise unterscheiden. Im gleichen Abschnitt, S. 72 Anm. 1, nimmt Peitz für VII, 37 an den Patriarchen Eulogius von Alexandrien, das nur an diesen adressiert ist, 'a pari' — Ausfertigung an Eulogius und an Anastasius von Antiochien in Anspruch, was schon Mommsen (Epp. 1, 485 Note 2) aus der Anrede 'vos, sanctissimi' gefolgert hatte. Dieser Schluss ist nicht berechtigt, denn in VIII, 2 (Epp. 2, 2 Zeile 24) nennt der Papst auch Anastasius, der zweifellos der einzige Empfänger ist, 'sanctissimos vos'. So dürfte auch VII, 37, das nach der Ueberschrift nur an Eulogius gerichtet war, auch tatsächlich nur an diesen gegangen sein, wofür auch der ganz individuelle zweite Teil des Briefes spricht. 1) A. a. O. S. 66 ff. 2) Auch IV, 33 an die Königin Theodelinde ist durch Versehen ein volles Jahr später noch einmal (V, 52) registriert worden. 3) n. 173 und n. 175.